Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 20. Dezember 1994

54. Stück

58. Verordnung: Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger.

58.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 55/1985 wird verordnet:

Entgelt

§ 1. Das monatliche Entgelt für Hausbesorger wird für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wie folgt festgesetzt:

1. bei Wohnungen je Quadratmeter 2,10 S, Nutzfläche 2. bei anderen Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche 2,10 S, 3. für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche 3,80 S.

Die Erhöhungen betragen gegenüber der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. für Wien Nr. 66/1993, für die Ziffern

1	***************************************	3,45 v	ıΗ,
1		3.45 v	ıΗ.
2	***************************************	254	ът,
3		3,34	V 1 1.

Materialkostenersatz

§ 2. Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten im Sinne des § 4

Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 1 Z1 und 2 im Ausmaß von 15 vH festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

Aufrundung

§ 3. Die sich aus dem Entgelt nach § 1 sowie dem Zuschlag nach § 2 ergebende Summe ist für den Fall, daß sie auf keinen vollen Zehngroschenbetrag lautet, auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

Sperrgeld

§ 4. Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 45 S, nach Mitternacht 50 S zu entrichten.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. für Wien Nr. 66/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl